

gungen werden jeweils längstens auf 2 Jahre erteilt. Die begrenzte Berechtigung für Reparaturbrigaden ist in der Regel davon abhängig, daß wenigstens ein Mitglied der Brigade ein Fachmann nach § 9 Abs. 1 ist oder daß ein berechtigter Hersteller die Anleitung der Brigade, die Überwachung der Arbeiten und Verantwortung hierfür übernimmt sowie eine regelmäßige Belehrung der Brigademitglieder durchführt. Im übrigen müssen die Brigademitglieder mindestens die Grundkenntnisse auf dem betreffenden Fachgebiet besitzen. Die Berechtigung zum Ausführen bestimmter einfacher Arbeiten an Gasgeräten und Gasfeuerstätten kann auch erteilt werden, wenn das damit beauftragte Mitglied einer Komplexbrigade den entsprechenden Facharbeiterbrief besitzt.

(4) Einem fachkundigen Bürger, der zumindest den einschlägigen Facharbeiterbrief besitzt, kann eine begrenzte Berechtigung (Einzelgenehmigung) erteilt werden, die ihn berechtigt, Starkstrom- und Gasanlagen in seinem Haushalt selbst auszuführen oder zu ändern.

Erteilung der Berechtigungen

§ 6

(1) Die Berechtigungen sind, soweit nicht § 7 zutrifft, bei dem örtlich zuständigen EVB unter Nachweis der in dieser Anordnung festgelegten persönlichen und technischen Voraussetzungen zu beantragen. Die Berechtigungsanträge für das Ausführen von Arbeiten an Starkstromanlagen — mit Ausnahme der Anträge auf Einzelgenehmigung gemäß § 5 Abs. 4 — und an Fernwärmanlagen sind über die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung (TU) einzureichen.

(2) Betriebe und Institutionen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 haben dem Antrag eine Stellungnahme der Hauptsicherheitsinspektion bzw. des Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten beizufügen.

(3) Der EVB erteilt bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen — bei Anlagen gemäß Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit der zuständigen Inspektion der TÜ — die Berechtigung zum Ausführen der Arbeiten durch Ausstellen eines Ausweises. Im Ausweis sind bei zusätzlichen und begrenzten Berechtigungen der Tätigkeitsumfang und, soweit sie befristet werden, auch die Geltungsdauer festzulegen.

§ 7

Die Erteilung von begrenzten Berechtigungen entsprechend § 5 Abs. 1 Ziff. 2 zum Ausführen von Arbeiten an eigenen Energieversorgungsanlagen an Betriebe und Institutionen im Bereich der Ministerien mit eigener Technischer Überwachung erfolgt durch die von diesen Ministerien eingesetzten Organe. Diese Organe haben bei Erteilung der Berechtigung die Grundsätze der §§ 9 bis 13 zu beachten. Sie nehmen in ihrem Bereich auch die den EVB und der WB Energieversorgung nach den §§ 15 und 19 bis 23 obliegenden Aufgaben wahr.

Persönliche Voraussetzungen

§ 8

(1) Installationsbetriebe müssen einen Fachmann, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist,

fest angestellt haben, sofern der Leiter oder Inhaber des Betriebes nicht selbst verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 9 Abs. 1 ist. Bei Beantragung einer begrenzten Berechtigung muß der verantwortliche Fachmann mindestens die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 erfüllen.

(2) Weiterhin muß die Gewerbeurlaubnis vorliegen, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

§ 9

(1) Der verantwortliche Fachmann muß entweder

a) die Meister- oder Technikerprüfung mit Erfolg abgelegt haben

für Arbeiten an Starkstromanlagen in der Fachrichtung elektrische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik,

für Arbeiten an Gasanlagen in der Fachrichtung Gasverteilung einschließlich -anwendung oder einer entsprechenden Fachrichtung im Gasfach, aber auch als Klempner- und Installationsmeister, sofern er dem EVB mindestens den erfolgreichen Abschluß eines entsprechenden Lehrganges im Gasfach nachweist,

für Arbeiten an Fernwärmanlagen in der Fachrichtung Wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau

oder

b) an einer Hoch- oder Fachschule ein Ingenieurstudium erfolgreich abgeschlossen haben

für Arbeiten an Starkstromanlagen in der Hauptfachrichtung Starkstromtechnik oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik,

für Arbeiten an Gasanlagen in der Hauptfachrichtung Gastechik oder einer entsprechenden Fachrichtung,

für Arbeiten an Fernwärmanlagen in der Fachrichtung Wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau

sowie

in der Installationstechnik praktisch tätig gewesen sein. Die Dauer der fachlichen Tätigkeit muß mindestens 1 Jahr betragen.

(2) Von Betrieben, die eine zusätzliche Berechtigung gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. X Buchst. b beantragen, muß der Nachweis erbracht werden, daß der Fachmann gemäß Abs. 1 die entsprechenden theoretischen Kenntnisse besitzt und in dem betreffenden Fachgebiet praktisch tätig war. Der EVB kann die Berechtigung für das Ausführen der betreffenden Arbeiten von dem fachgerechten Errichten von Probeanlagen abhängig machen.

(3) Bei begrenzten Berechtigungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 muß der verantwortliche Fachmann mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) nach abgeschlossener Berufsausbildung in den letzten 3 Jahren ohne Unterbrechung im betreffenden Fachgebiet erfolgreich tätig gewesen sein,